

36. 1. Unter welchen Voraussetzungen genießt eine Firma, die aus einem dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommenen, einen Allgemeinbegriff wiedergebenden Worte („Hydraulik“) gebildet ist, namens- und wettbewerbsrechtlichen Schutz?

2. Zur Frage der Verlehrssetzung.

BGB. § 12. UrWbG. § 16.

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1940 i. S. E. D. S. Söhne, Maschinenbau AG. (Befl.) w. Hydraulik GmbH. (Kl.). II 157/39.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin wurde im Jahre 1909 unter ihrer Firma in das Handelsregister eingetragen. Sie ist eine Betriebsgesellschaft für hydraulische Maschinen und Anlagen der B.-Werke in B. und der Firma D. in D. und als solche unter ihrem Namen „Hydraulik“ in weiten Kreisen des Handels und der Industrie bekannt. Die Beklagte, die ebenfalls hydraulische Anlagen herstellt, hat in den letzten Jahren in verschiedenen Fachzeitschriften Anzeigen einrücken lassen, in denen sie für ihre Erzeugnisse wirbt. Die Anzeigen bestehen aus einem hochrechteckigen Rahmen, dessen obere Leiste durch das fettgedruckte Wort „Brader“ dargestellt wird, während die untere Leiste die vollständige Firmenbezeichnung der Beklagten in weißen Buchstaben auf schwarzem Grunde enthält. Die seitlichen Leisten des Rahmens werden aus schwarzen verzierten Balken gebildet. Unter

dem im Kopfe des Rahmens befindlichen Worte „Brader“ befindet sich in kleineren Buchstaben das Wort „Hydraulik“ und unter diesem in Buchstaben, die etwa halb so groß sind, eine Aufzählung der Maschinen, Anlagen und Leistungen, welche die Beklagte anbietet.

Die Klägerin macht geltend: Das von ihr zuerst als besondere Firmen- und Geschäftsbezeichnung angewandte Wort „Hydraulik“ sei im Verkehr zu einem für sie bezeichnenden Kenn- und Schlagwort geworden und werde von der in Betracht kommenden Kundenschaft als Kennzeichen für ihr Unternehmen angesehen. Wenn die Beklagte in ihren Anzeigen das Wort „Hydraulik“ in Verbindung mit dem Namen „Brader“ gebrauche, so werde der Anschein erweckt, als führe sie die Bezeichnung „Brader Hydraulik“ oder stehe zu ihr, der Klägerin, in irgendwelchen Beziehungen. Die Klägerin hat demgemäß unter Berufung auf §§ 1, 16 UrWGB., § 12 BGB. beantragt, der Beklagten den Gebrauch der Worte „Brader Hydraulik“ im geschäftlichen Verkehr, insbesondere in Druckschriften zu untersagen, sie ferner zur Auskunfterteilung zu verurteilen und ihre Schadenserfappflicht festzustellen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und entgegnet: Sie habe zwar Anweisung gegeben, Anzeigen in der beanstandeten Form nicht mehr eintreten zu lassen. Sie nehme aber das Recht in Anspruch, bei gegebener Gelegenheit in gleicher Weise zu werben. Bei dem Worte „Hydraulik“ handele es sich um einen seit langer Zeit feststehenden, allgemein bekannten technischen Begriff. Die Klägerin habe kein Recht, andere von der Benutzung dieser gebräuchlichen Bezeichnung für ein technisches Arbeitsgebiet auszuschließen. Nach dem Inhalt ihrer Anzeigen bestehe auch keine Gefahr, daß sie oder ihre Erzeugnisse mit der Klägerin oder deren Erzeugnissen verwechselt würden. Den beteiligten Kreisen seien beide Parteien als angesehenen und seit langem bestehenden Firmen des Fachzweigs genau bekannt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat dem Unterlassungsbegehren der Klägerin stattgegeben, im übrigen ihre Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält das Unterlassungsbegehren der Klägerin, um das es sich im Revisionsverfahren allein noch handelt,

nach § 16 UrWGB. und § 12 HGB. für begründet. Es stellt fest, daß sich das Wort Hydraulik als Hauptbestandteil der Firma der Klägerin mindestens seit dem Jahre 1924 im Verkehr als besondere Bezeichnung ihres Unternehmens durchgesetzt habe und zum Schlagwort für dieses geworden sei und daß die Verwendung des Wortes in Verbindung mit dem in der Firma der Beklagten vorkommenden Familiennamen Bracker, wie sie in den beanstandeten Anzeigen in die Erscheinung trete, die Gefahr einer Verwechslung hervorbringe, weil der Leser daraus auf das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den Parteien schließe oder zum mindesten an das Vorhandensein sonstiger Beziehungen im Geschäftsaufbau oder wirtschaftlicher Art denke. Dabei verkennt das Berufungsgericht nicht, daß das Wort Hydraulik seit langer Zeit dem allgemeinen Sprachgebrauch als Bezeichnung für den Zweig der technischen Wissenschaft angehört, der sich mit der Nutzbarmachung des Wassers für die Zwecke des Menschen, insbesondere beim Maschinenbau, befaßt. Das stehe aber, so erwägt es, einer Entwicklung des Wortes zur schlagkräftigen Bezeichnung für das Unternehmen der Klägerin nicht entgegen. Denn auch ein allgemeiner Begriff könne Kennzeichnungskraft für ein bestimmtes Unternehmen erlangen, wenn ihm solche vom Verkehr beigelegt werde. Die Klägerin könne zwar das Wort Hydraulik nicht für sich allein in Anspruch nehmen. Seine sprachliche Wertverbundung im Sinne eines allgemeinen Gattungsbegriffs bleibe vielmehr zulässig. Das Wort genieße aber namens- und wettbewerbsrechtlichen Schutz, soweit es sich als Kennzeichen für das Unternehmen der Klägerin eingebürgert habe, und könne deshalb nicht zur Bezeichnung eines fremden Geschäfts benutzt werden, sofern der Klägerin, wie es hier der Fall sei, der zeitliche Vorrang zukomme.

1. Die Revision macht demgegenüber geltend: Das Berufungsgericht erblicke in dem Worte Hydraulik zu Unrecht einen Bestandteil der Firma der Klägerin, der als Firmenschlagwort zu werten sei. Da es sich um die Firma selbst, soweit ihr Unterscheidungskraft innewohne, also um den sogenannten Firmenkern handele, habe das Berufungsgericht zunächst von § 37 Abs. 2 HGB. ausgehen müssen. Seinen Ausführungen könne nicht entnommen werden, ob es dann zu dem gleichen Ergebnis gelangt wäre. Denn es nehme einerseits an, daß der Begriff Hydraulik ein schlagwortartig kennzeichnender Bestandteil der Firma der Klägerin geworden sei. Andererseits halte es die

sprachliche Anwendung des allgemeinen Begriffs Hydraulik nach wie vor für zulässig. Hinzu komme, daß der Name „Brader“ wiederum zum gesetzlich geschützten Firmenkern der Beklagten gehöre. Dann könne ihr sein Gebrauch nicht untersagt werden. Kömme aber der Gebrauch des Wortes Hydraulik als eines allgemeinen Begriffs nicht verboten werden, so könne erst recht nicht die Bezeichnung von Erzeugnissen oder Arbeitsergebnissen der Beklagten als „Brader Hydraulik“ einem Verbote verfallen.

Dieser Angriff der Revision ist nicht begründet. Es mag sein, daß das Wort Hydraulik, das neben der durch § 4 GmbHG. vorgeschriebenen, nicht unterscheidungs-fähigen Angabe der Gesellschaftsart den einzigen Bestandteil der Firma der Klägerin bildet, nicht als Firmenschlagwort angesehen werden kann, sondern die Firma selbst darstellt, soweit ihr Kernzeichnungskraft zukommt (vgl. JW. 1930 S. 730 Nr. 9; GRUR. 1933 S. 776). Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß die Klägerin in der Wahrnehmung ihrer Rechte irgendwie beschränkt sei und deren Verwirklichung in erster Reihe auf Grund des § 37 Abs. 2 HGB. suchen müsse. Soweit nach dieser Vorschrift Unterlassung unbefugten Firmengebrauchs verlangt werden kann, richtet sie sich nur gegen den firmenrechtlich unbefugten Gebrauch (vgl. RGZ. Bd. 114 S. 90 [93]; GRUR. 1933 S. 776). Die Klägerin könnte also der Beklagten die Verwendung des Wortes Hydraulik als Firmenzusatz verwehren, wenn diese Verwendung firmenrechtlichen Grundsätzen zuwiderliefe. Darüber hinaus stehen ihr jedoch auch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zur Seite, welche die Firma gegen unbefugte Verletzung durch fremden Gebrauch schützen. Das Berufungsgericht zieht mit Recht § 12 BGB. und § 16 UnWGB. heran, die auch dann und gerade dann eingreifen, wenn die Firma als solche durch fremde Benutzung beeinträchtigt wird. Im übrigen lassen die Ausführungen der Revision nicht klar erkennen, inwiefern das Berufungsgericht bei einer von § 37 Abs. 2 HGB. ausgehenden Betrachtungsweise zu einer anderen Auffassung hätte gelangen müssen. Wenn sie hierfür anführt, der Beklagten könne der Gebrauch des Wortes Brader, das zum gesetzlich geschützten Kern der Firma gehöre, nicht untersagt werden, demzufolge aber auch nicht die Verbindung dieses Namens mit dem Ausdruck Hydraulik, dessen sprachliche Anwendung im Sinne des durch ihn umschriebenen allgemeinen Begriffs das Berufungsgericht für zulässig halte, so steht dem entgegen,

daß das Berufungsgericht in der Verbindung des Wortes Hydraulik mit dem Firmennamen der Beklagten gerade nicht nur eine sprachliche Verwendung jenes Wortes in seiner allgemeinen begrifflichen Bedeutung, sondern einen Hinweis auf das Unternehmen der Klägerin erblickt, das dem Verkehr unter dem Namen Hydraulik bekannt sei. Wenn es aus diesem Grunde der Beklagten den Gebrauch der Worte „Strader Hydraulik“ im geschäftlichen Verkehr verbietet, so geschieht dies nach namens- und wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen, hat aber mit der firmenrechtlichen Zulässigkeit der Bezeichnung nichts zu tun. Der Vorwurf eines sachlichen Rechtsirrtums kann daraus nicht hergeleitet werden.

2. Die Revision hält dem Berufungsgericht weiter entgegen, es sehe zu Unrecht in dem Worte Hydraulik nur die Bezeichnung für den Zweig der technischen Wissenschaft, der sich mit der Nutzbarmachung des Wassers für die Zwecke des Menschen beschäftige. Der Begriff sei, wie die Beklagte vorgetragen habe, kein rein wissenschaftlicher geblieben, sondern habe sich im Laufe der Zeit zu einer Bezeichnung auch für das Arbeitsgebiet der Firmen erweitert, die sich mit der Herstellung entsprechender Maschinen befassen. Das ergebe sich daraus, daß der Ausdruck früher von Fachverbänden — dem Hydraulik-Verband und dem Hydraulik-Ausführverband — zur Bezeichnung ihres Arbeitsgebiets benutzt worden sei, von Fachfirmen als Drahtanschrift verwendet und in weitem Umfang auch in unmittelbarer Verbindung mit den Maschinen und Geräten selbst gebraucht werde, die unter den Begriff Hydraulik fallen. Die Revision will hieraus folgern, das Wort Hydraulik sei Allgemeingut des deutschen Sprachschazes oder doch der Fachsprache in dem Sinne geworden, daß darunter nicht nur ein Wissenszweig, sondern eine Gattungsbezeichnung für bestimmte Erzeugnisse der Technik verstanden werde, und ist der Meinung, daß der Gebrauch einer solchen allgemeinen Sachbezeichnung, die jeder Unterscheidungskraft ermangele, nicht verboten werden könne. Der Allgemeinheit sei nicht zuzumuten, daß sie lediglich deshalb, weil die Klägerin das Wort Hydraulik zur Kennzeichnung ihres Unternehmens aufgegriffen habe und als Firmenbezeichnung verwende, von der Benutzung allgemeinen Sprachgutes absehe.

Auch diesem Vorbringen der Revision kann kein Erfolg zuteil werden. Es ist zwar richtig und vom Senat wiederholt ausgesprochen

worden, daß Name und Firma nur so weit schutzfähig sind, als ihnen Unterscheidungskraft zukommt. Der gewählte Name einer Sachfirma entbehrt deshalb in der Regel des Schutzes, wenn er aus Worten besteht, die dem allgemeinen Sprachschatz entnommen und daher Allgemeingut sind. Niemand ist befugt, ein in der Umgangssprache übliches und für sie unentbehrliches Wort dem Gemeingebrauch dadurch zu entziehen, daß er sich seiner als eines gewerblichen Kennzeichnungsmittels bemächtigt. Diese Regel gilt aber nicht ausnahmslos. Die Bedürfnisse des geschäftlichen Verkehrs erfordern, daß auch der Inhaber einer an sich nicht unterscheidungskräftigen Firma gegen deren unbefugte Benutzung einschreiten kann, wenn es ihm gelungen ist, ihr durch die besondere Art ihrer Verwendung oder aus sonstigen Gründen Verkehrsanerkennung als Bezeichnung seines Unternehmens und damit Unterscheidungskraft zu verschaffen (vgl. MuW. 1929 S. 344; GRUR. 1933 S. 776; JW. 1936 S. 2076 Nr. 15, 1937 S. 2821 Nr. 1). Die Klägerin könnte also trotz der allgemeinen begrifflichen Bedeutung des Wortes Hydraulik Schutz für ihre gleichlautende Firma beanspruchen, wenn sie bei einem beträchtlichen Teile der von ihrer geschäftlichen Betätigung betroffenen Verkehrskreise unter diesem Namen bekannt geworden wäre. Sie könnte solchenfalls Unterlassung des Gebrauchs des Wortes Hydraulik verlangen, wenn nach der Art der Verwendung durch einen anderen in den beteiligten Verkehrskreisen der Eindruck erweckt würde, es handele sich um das ihnen unter jenem Namen bekannte Unternehmen der Klägerin oder um ein solches, das zu diesem in geschäftlichen Beziehungen stehe und sich deshalb der gleichen Bezeichnung bedienen dürfe. Damit bliebe jede Verwendung des Wortes Hydraulik zulässig und unangetastet, die außerhalb des Kennzeichnungszwecks läge. Der Schutzanspruch der Klägerin fände dort seine Grenze, wo der Verkehr in dem Worte nur den Ausdruck des damit sprachüblich bezeichneten Allgemeinbegriffs sähe. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht diesen Grundsätzen nicht gerecht geworden wäre. Es billigt der Klägerin den Schutz des § 12 BGB. und des § 16 UrtWG. insoweit zu, als sie sich gegen einen Gebrauch des Wortes Hydraulik durch die Beklagte wendet, durch welchen die Gefahr einer Verwechslung mit der von ihr benutzten gleichlautenden Firma begründet wird. Es hebt aber ausdrücklich hervor, daß eine sprachliche Verwendung des Wortes als allgemeiner Gattungsbegriff zulässig bleibe.

Gegenüber diesen Erwägungen kann es nicht entscheidend darauf ankommen, worin das Berufungsgericht die begriffliche Bedeutung des Wortes erblickt. Liegt darin, wie es annimmt, die Bezeichnung eines bestimmten wissenschaftlichen Fachzweigs oder dient das Wort Hydraulik, wie die Revision geltend macht, darüber hinaus auch zur Kennzeichnung eines bestimmten praktischen Arbeitsgebiets und der in seinen Bereich fallenden Einrichtungen, Maschinen und Geräte, so vermag dies nichts daran zu ändern, daß sich das Unterlassungsgebot des Berufungsgerichts jedenfalls nicht gegen eine Verwendung des Wortes richtet, sofern es auch nur in einer dieser Beziehungen als allgemeiner Gattungsbegriff gebraucht wird. Für den Standpunkt der Revision wäre deshalb nichts gewonnen, wenn das Berufungsgericht wirklich unter der allgemeinen Bedeutung des Wortes Hydraulik nur einen wissenschaftlichen Einteilungsbegriff und nicht auch, wie die Revision für richtig hält, eine Bezeichnung für das diesem entsprechende Arbeitsgebiet verstanden hätte. Im einen wie im anderen Falle wäre die Beklagte auch nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht behindert, sich des Wortes in diesem Sinne zu bedienen, und die begriffliche Bedeutung des Wortes als Bezeichnung für ein bestimmtes Arbeitsfeld und die in seinen Rahmen fallenden Einrichtungen und Erzeugnisse käme der Beklagten andererseits nicht zustatten, wenn sie das Wort im Sinn eines kennzeichnenden Hinweises auf ihr Unternehmen verwendete. Damit erledigt sich zugleich der aus § 139 B.P.D. hergeleitete Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe die Beklagte zu weiterer Erklärung veranlassen müssen, wenn es ihr Vorbringen über die begriffliche Bedeutung des Wortes Hydraulik als Bezeichnung für bestimmte technische Erzeugnisse nicht als ausreichend angesehen habe. Hätte das Berufungsgericht in der Tat dem dahin gehenden Vortrage der Beklagten nicht die erforderliche Beachtung geschenkt und den Allgemeinbegriff Hydraulik zu Unrecht nur als Bezeichnung für einen Wissenszweig angesehen, so wäre die Beklagte dadurch jedenfalls nicht beschwert.

3. Das Berufungsgericht geht hiernach zutreffend davon aus, daß es für die Schussfähigkeit des Wortes Hydraulik entscheidend darauf ankomme, ob es als Firmenname der Klägerin Verkehrsgeltung erlangt habe. Es bejaht dies unter Berufung auf die Feststellungen in dem von der Klägerin überreichten Urteil des Ober-

Landesgerichts Frankfurt a. M., dem es entnimmt, daß sich der Name Hydraulik im Laufe der Zeit als kennzeichnendes Schlagwort für das Unternehmen der Klägerin eingebürgert habe und daß man in den beteiligten Kreisen unter der Bezeichnung Hydraulik die Klägerin verstehe. Die Revision rügt demgegenüber Verletzung des Verhandlungsgrundgesetzes (§ 128 ZPO.) und des § 313 Nr. 4 ZPO. Ihre Angriffe sind nicht begründet. (Wird näher ausgeführt.)

4. Die Revision äußert sachliche Bedenken darüber, ob das Berufungsgericht die Voraussetzungen beachtet habe, an welche die Anerkennung eines im Gemeingebrauch stehenden Wortes als Kennzeichen für ein bestimmtes Unternehmen geknüpft sei. Sie ist der Meinung, von einer allgemeinen Verkehrsgeltung der Firma der Klägerin, wie sie das Berufungsgericht annehme, könne nur gesprochen werden, wenn der Gebrauch des Wortes Hydraulik im geschäftlichen Verkehr zur Folge habe, daß von den beteiligten Kreisen, und zwar mit Geltung für ganz Deutschland, darin ohne weiteres auch die Klägerin erblickt werde. Die Revision hält dies angesichts der vom Berufungsgericht erörterten Gesamtumstände für unwahrscheinlich, ja für ausgeschlossen, wenn berücksichtigt werde, daß das Wort Hydraulik in der maßgeblichen Zeit gerade von Fachverbänden als Name zur Unterscheidung von solchen Vereinigungen aus anderen Betriebszweigen verwendet worden sei. Demgegenüber ist zu bemerken, daß das Berufungsgericht nach dem Vortrage der Parteien keinen Anlaß hatte, der von ihm festgestellten Verkehrs-
anerkennung des Wortes Hydraulik als Bezeichnung für das Unternehmen der Klägerin nur eine räumlich begrenzte Bedeutung beizulegen. Es hat dies auch nicht getan. Die Klägerin hatte von ihrer Firma als einem „weltbekannten“ Begriff gesprochen, und die Beklagte hatte nicht in Abrede gestellt, daß das Wort Hydraulik als Bezeichnung für die Klägerin in den Kreisen der Abnehmer „etwas vollkommen Feststehendes“ sei. Zur Begründung der Verkehrsgeltung genügte aber, daß auch nur ein beträchtlicher Teil der beteiligten Kreise in dem Worte Hydraulik einen Hinweis auf die Klägerin erblickte. Daß dies bereits im Jahre 1924 der Fall gewesen sei, hat das Berufungsgericht festgestellt. Schon damals war es also der Klägerin gelungen, in weiten Kreisen der Abnehmerchaft das Wort Hydraulik als Bezeichnung für ihr Unternehmen bekannt zu machen. Wenn die Revision die Richtigkeit dieser Feststellungen des

Berufungsgerichts mit dem Hinweis darauf bezweifelt, das Wort Hydraulik sei, wie die Beklagte geltend gemacht habe, auch in zahlreichen anderen Fällen als gewerbliches Kennzeichnungsmittel benutzt worden, so daß es Verkehrsgeltung für die Klägerin in dem von ihr behaupteten Umfange schon deswegen nicht habe erlangen können, so kann sie damit nicht durchdringen. Das Berufungsgericht hat im einzelnen dargelegt, weshalb die Unterscheidungskraft der Firma der Klägerin durch die von der Beklagten angeführten Umstände nicht habe beeinträchtigt werden können. Ein sachlicher Rechtsirrtum tritt hierbei nicht zutage. Es ist insbesondere nicht zu beanstanden, wenn es hierzu den Gebrauch des Wortes Hydraulik durch Fachverbände (in den Zusammenstellungen „Hydraulik-Verband“ und „Hydraulik-Ausführverband“) um deswillen nicht für geeignet hält, weil die Hinzufügung des Wortes „Verband“ ohne weiteres habe erkennen lassen, daß es sich um Vereinigungen zur Wahrung der Belange der angeschlossenen Fachfirmen handele, die mit der Klägerin als einer Herstellerfirma nichts gemein hatten. Ebensonenig brauchte es, wie das Berufungsgericht annimmt, der Kennzeichnungskraft des Wortes Hydraulik in der Firma der Klägerin Abbruch zu tun, wenn von anderen Firmen Hydraulik-Manometer und Hydraulik-Federn angeboten wurden. Das Berufungsgericht erblickt hierin um deswillen keine Beeinträchtigung der Klägerin, weil es sich um Erzeugnisse von Unternehmungen gehandelt habe, zu denen die Klägerin nicht in Wettbewerb getreten sei. Auch die von einer Firma gebrauchte Bezeichnung „Hydraulik-Pressen“ hält es für unbedenklich, weil daraus ein Allgemeingebrauch des Wortes für derartige Maschinen noch nicht gefolgert werden könne, die Klägerin auch dieser Verwendung des Wortes alsbald entgegengetreten sei und sie unterbunden habe. Diesen Erwägungen des Berufungsgerichts ließe sich hinzufügen, daß es überdies besonderer Umstände — in Gestalt einer besonderen Druckerordnung oder einer sonstigen Hervorhebung des Wortes Hydraulik — bedurft hätte, wenn in seiner bloßen Verwendung zur Kennzeichnung eines dem technischen Gebiete der Hydraulik zugehörigen Erzeugnisses ein Hinweis auf den Betrieb des Herstellers und nicht bloß eine durch die Anführung des Allgemeinbegriffs beabsichtigte Erläuterung des Verwendungszwecks des Erzeugnisses hätte erblickt werden sollen. Die Beklagte hat nicht behauptet, daß solche Umstände in den von ihr erwähnten Fällen vorgelegen hätten.

Auch die von ihr beigebrachten Unterlagen ergeben hierfür nichts. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist endlich die Kennzeichnungskraft der von der Klägerin benutzten Firmenbezeichnung auch nicht dadurch gemindert worden, daß das Wort Hydraulik von einigen Firmen als Drahtanschrift verwendet wird oder verwendet worden ist. Die Drahtanschrift habe, so führt es aus, nur den Zweck, den Verkehr zwischen der Post und dem Anschriftinhaber zu vereinfachen und zu verbilligen, werde aber im sonstigen geschäftlichen Verkehr in der Regel nicht als Bezeichnung für das Unternehmen selbst angesehen. Dem kann hier jedenfalls insofern beigegetreten werden, als sich in den in Betracht kommenden Fällen das als Drahtanschrift verwendete Wort Hydraulik mit den Firmen der Anschriftinhaber in keiner Weise berührte. Das Berufungsgericht konnte deshalb unbedenklich davon ausgehen, daß den Drahtanschriften vom Verkehr keine Kennzeichnungswirkung beigelegt worden sei, daß sie demzufolge auch nicht geeignet gewesen seien, die Durchsetzung des Wortes Hydraulik als Kennzeichen der Klägerin zu hindern.

5. Ist hiernach die Annahme des Berufungsgerichts, das Wort Hydraulik habe im Verkehr Geltung als Bezeichnung für das Unternehmen der Klägerin erlangt und genieße deshalb Kennzeichnungsschutz, rechtlich nicht zu beanstanden, so unterliegt es ebensowenig Bedenken, wenn es in der in den Anzeigen der Beklagten zutage getretenen Verwendung des Wortes in Verbindung mit dem Namen Brader einen unbefugten, verwechslungsfähigen Gebrauch im Sinne von § 12 BGB., § 16 UnWb. erblickt. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, bei dem Leser der Anzeige müsse, wenn er im Anschluß an das Wort Brader das zwar in kleineren Buchstaben gedruckte, aber sich durch die Größe des Druckes von dem weiteren Inhalt der Anzeige deutlich abhebende Wort Hydraulik sehe, der Eindruck entstehen, durch die Worte „Brader Hydraulik“ werde die Beklagte zum mindesten in dem Sinne bezeichnet, als stehe sie zur Klägerin in Beziehungen. Dieser Eindruck werde durch die am unteren Rande der Anzeige befindliche Angabe der Firma der Beklagten nicht beseitigt. Ebensowenig werde die Verwechslungsgefahr dadurch ausgeräumt, daß beide Parteien ihrem Kundenkreis als angesehen und lange bestehende Firmen des Fachgebiets genau bekannt seien. Denn der Kundenkreis könne sich ändern, und auch der Kunde, der beide Firmen geschäftlich genau kenne, könne, wenn er die Worte „Brader Hydraulik“

lese, auf den Gedanken kommen, die Beklagte sei zu der Klägerin in Beziehungen getreten. Diese im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete liegenden Erwägungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Dem Berufungsgericht ist insbesondere insoweit beizutreten, als es eine Verwechslungsgefahr nicht schon deshalb für ausgeschlossen erachtet, weil in der Anzeige neben dem Worte Hydraulik auch die volle Firmenbezeichnung der Beklagten enthalten ist. Das Berufungsgericht hat zutreffend dargelegt, daß hiedurch die Gefahr einer Verwechslung im weiteren Sinne, nämlich der Gedanke an das Bestehen besonderer wirtschaftlicher oder verwaltungsmäßiger Beziehungen zwischen den Parteien nicht beseitigt werde. Der Revision kann deshalb nicht gefolgt werden, wenn sie meint, gerade der Gebrauch des Wortes Brader mache jedem unbefangenen Leser auf den ersten Blick klar, daß es sich nicht um Erzeugnisse oder Arbeitsleistungen der Klägerin, sondern um solche der Beklagten handele. Es bedeutet auch entgegen der Annahme der Revision keinen Widerspruch des Berufungsurteils, wenn es den Gebrauch des Wortes Hydraulik in seiner begrifflichen Bedeutung zuläßt, seine Verwendung in Verbindung mit dem Namen Brader aber beanstandet. Selbst wenn der Begriff Hydraulik nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur ein Teilgebiet der Wissenschaft, sondern auch das ihm zugehörige praktische Arbeitsfeld sowie die auf diesem erzielten Leistungen umfaßt, läßt das Berufungsurteil keinen Zweifel darüber, daß es das Wort Hydraulik gerade dann als seiner allgemeinen Bedeutung entkleidet ansieht und ihm Kennzeichnungswirkung beilegt, wenn es so gebraucht wird wie in den Anzeigen der Beklagten. Die Revision wendet sich gegen die Annahme einer erweiterten Verwechslungsgefahr mit dem Bemerkten, es ließe sich aus den vom Berufungsgericht angeführten Gründen z. B. auch rechtfertigen, daß die Firma Krupp die Verwendung des Wortes Stahl in Verbindung mit einem beliebigen Namen verbiete, weil Krupp-Stahl ein Schlagwort sei. Dieser Vergleich ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil das Wort Hydraulik — im Gegensatz zu dem Worte „Stahl“ in der Zusammensetzung Krupp-Stahl — für sich allein das Unternehmen der Klägerin kennzeichnet und insoweit vom Verkehr eben nicht als Gattungsbegriff angesehen wird. Es kann daher dem Worte Stahl in der Verbindung Krupp-Stahl nicht gleichgesetzt werden. Soweit die Revision noch geltend macht, die Klägerin

müsse, wenn sie einen technischen Allgemeinbegriff zum Firmenkern wähle, die Möglichkeit derartiger Verbindungen hinnehmen, weil es sich um eine unvermeidbare Schwäche des Schutzes ihrer Firmenbezeichnung handle, so kann, wie schon oben unter 2 ausgeführt, dieser an sich richtige Grundsatz jedenfalls dann nicht gelten, wenn ein so verwendeter Allgemeinbegriff, wie hier, Verkehrsgeltung erlangt hat und damit schutzwürdig geworden ist.